

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 437/13 B

L 14 R 374/13 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 R 98/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

- 2 -



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das LSG Nordrhein-Westfalen gerichteten Schreiben vom 12.12.2013, das nach Weiterleitung durch das LSG am 18.12.2013 beim BSG eingegangen ist, sowie mit weiterem Schreiben vom 23.12.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 4.12.2013 zugestellten Urteil des LSG vom 11.10.2013 Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom 19.1.2014, beim BSG eingegangen am 28.1.2014, hat der Kläger darauf hingewiesen, "bereits mehrfach die Beiordnung eines Anwalts" beantragt zu haben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Den Hinweis im Schreiben vom 19.1.2014 legt der erkennende Senat als Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren aus. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts liegen nicht vor.
- 4 Voraussetzung hierfür ist, dass der PKH-Antrag und der ausgefüllte Vordruck nach § 117 Abs 4 ZPO (Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) innerhalb der Rechtsmittelfrist bei Gericht eingehen (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a insbesondere RdNr 5d mwN*). Dies ist hier nicht der Fall. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde ist am 6.1.2014 abgelaufen (§ 64 Abs 2 und 3 SGG). Der Kläger hat erst am 28.1.2014 sinngemäß einen Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt. Entgegen seinen Angaben im Schreiben vom 19.1.2014 ist im jetzt anhängigen Beschwerdeverfahren vor diesem Zeitpunkt die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht beantragt worden; ebenso wenig ist in diesem Verfahren eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt worden.
- 5 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG) und der Antrag auf Bewilligung von PKH abzulehnen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

